

69

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Prottes
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2242 Prottes

9-N-8543/2

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
6. Februar 1986

Betrifft

Marktgemeinde Prottes, 8 Winterlinden in Form einer Baumreihe,
KG Prottes, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die auf Parzelle Nr. 11/20, KG Prottes, Eigentümer Marktgemeinde Prottes, befindlichen 8 Winterlinden in Form einer Baumreihe zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist das Entfernen durrer Äste.

Begründung

Von der Josef-Seitz-Straße in westlicher Richtung zur Lindengasse befinden sich 8 Winterlinden in Form einer Baumreihe. Die Bäume weisen eine Höhe von 14,5 - 16,5 m auf, einen Stammumfang von 1,55 - 2,25 m und sind ca. 70 Jahre alt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellt die gegenständliche Baumreihe ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

- 2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
- 3. Herrn Naturschutzkonsultenten im Hause

Der Bezirkshauptmann
Mag. M ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hainyc

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8543/2

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
18. März 1986

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Der Bezirkshauptmann


(Mag. Müller)